

wird zwar eine gewisse Zeit beansprucht haben, jedoch diese Last konnte der Autor auf mehrere Gehilfen abwälzen, deren er in der Widmungsrede gedenkt³⁷⁾. Sofern nicht geradezu „programmwidrige“ Unterbrechungen dazwischengekommen sind, müßten die fünf ausgeführten Bücher des *Chronicon Vulturnense* im dritten Dezennium des 12. Jahrhunderts fertig geworden sein³⁸⁾.

Die vorläufigen Ergebnisse, zu denen die Untersuchung gelangt ist, sind nicht ohne Interesse für jene Frage, die eingangs gestellt worden ist: Wie verhalten sich das *Chronicon Vulturnense* und die Chronik von Montecassino zueinander? Von der letzteren kennen wir vier Redaktionen: die älteste Stufe bietet der Codex latinus Monacensis 4623; eine Weiterentwicklung des Textes läßt sich im Codex Casinensis 450 greifen, wenngleich er durch Zusätze des Petrus Diaconus verunklärt worden ist, so daß wir zugleich die zweite und die vierte Fassung vor uns haben; die dritte schließlich liegt in denjenigen Handschriften vor, die bis Buch III, Kap. 33 reichen und von denen stellvertretend nur der Codex Casinensis 202 genannt sei. Diese Auffassung der Textgeschichte weicht von der älteren Forschung ab und muß zu gegebener Zeit des näheren begründet werden³⁹⁾. Hier genügt es, durch Variantenvergleich zu ermitteln, wo die Chronikhandschrift, die Johannes von S. Vincenzo zu Rate gezogen hat, in der aufgezeigten Filiation unterzubringen ist. An den folgenden Stellen stimmt der Vat. Barb. lat. 2724 mit dem Cod. Cas. 202 (C) überein, während Clm. 4623 (A) und Cod. Cas. 450 (B) andere Lesarten bieten.

Chron. I, 15, SS. 7, 591 mit Var. w.

Federici 1, 202, Z. 10 f.: <i>aiunt illi: O rex, digne tanto viro compa- teris; sed ne alicui aliquando contra vos litteras dirigat, iubete ut</i>	A, fol. 102 ^v : <i>Illi: ut eruantur in- quiunt eius oculi, ne aliquando aliquas alicui contra vos litteras dirigat.</i> B, fol. 10 ^v : <i>illi: Iubete</i>
--	---

³⁷⁾ *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici 1, 37: *nos quoque huius laboris ministros ultimum in calce voluminis subinserere ... presumimus.*

³⁸⁾ Ein endgültiges Urteil darüber, ob der Vat. Barb. lat. 2724 Autograph ist, ob er — wie Lowe (o. S. 179 Anm. 3) es andeutet — in zwei weit auseinanderliegenden Kampagnen entstanden ist etc., ist damit natürlich nicht gegeben.

³⁹⁾ Für die Zwecke unserer Studie kommt es vor allem darauf an, daß der Clm. 4623 am Anfang der Textentwicklung der cassinesischen Chronik steht — und gerade das ist nie bestritten worden. Im übrigen s. einstweilen P. Meyvaert/P. Devos, *Autour de Léon d'Ostie et de sa Translatio s. Clementis*, *Anal. Boll.* 74 (1956) 211 ff.